



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

George, Gustav: 3000 Mark Belohnung! : Ein kleiner Beitrag zur
Trinkgelderfrage

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



3000 Mark Belohnung!

Ein kleiner Beitrag zur Trinkgelderfrage von Gustav George (Wolfenbüttel)



in Straßenbild! Soeben hat der mit Kleistertopf und grellbunten Plakaten aller Art reichlich ausgerüstete Zettelankleber eine der großstädtischen Anschlagsäulen aufs neue frisch tapeziert, und sofort drängt sich auch die Menge mit ganz ungewöhnlichem Eifer vor einem der bekannten blutroten amtlichen Plakate zusammen und starrt mit brennendem Eifer auf die verlockende Überschrift: 3000 Mark Belohnung! Donnerwetter! Das könnte man gerade gut gebrauchen! murmelt dieser oder jener der Davorstehenden, und dann vertieft sich wieder alles mit reger Neugier in das „anbei folgende Signalement“ des Rassenboten Friedrich Wilhelm Schulze, der, wie das Polizeipräsidium in seiner Bekanntmachung berichtet, am gestrigen Tage mit soundsovielen tausend Mark flüchtig geworden ist.

Einige Wochen später! Monsieur Schulze ist mit seinem Raub nicht weit gekommen; schon wenige Tage nach seiner Flucht hat man den Biederermann in einer Hasenstadt verhaftet, als er eben im Begriff stand, sich die wunderschöne Entdeckung des großen Genuesen etwas näher anzusehen. Er wird wohl überhaupt während der nächsten Zeit seine Reiselust etwas zügeln müssen, denn vorläufig ist er in Folge seines Geniestreichs erst einmal in Nummer Sicher gelandet und wird sie während der nächsten Jahre vorläufig nicht wieder verlassen. Auch der schnöde Mammon, um dessentwillen er in einer schwachen Stunde zum Diebe wurde, ist ihm noch ziemlich vollständig wieder abgenommen worden, und heute soll nun die von dem Bestohlenen auf die Wiederherbeischaffung des Geldes ausgesetzte Belohnung von 3000 Mark an die Entdecker des Diebes verteilt werden.

Mit großen Hoffnungen und mit noch viel größern — allerdings noch leeren — Geldbeuteln kommen sie alle anmarschirt, die guten Leute, die durch einen glücklichen Zufall in der Lage waren, der rächenden Nemesis eine kleine Gefälligkeit zu erweisen, und wollen ihren wohlverdienten Lohn empfangen. Die Gesichter der im Wartezimmer Harrenden werden freilich immer länger, als so nach und nach etwa ein Duzend Personen auf der Bildfläche erscheinen, die, wie sie sich in aufgeregtem Flüsterton gegenseitig mitteilen, alle wegen

dieser Belohnung herbestellt sind. Auch der Dümme kann sich dabei schließlich nicht länger der bangen Einsicht verschließen, daß die gehoffte Belohnung wahrscheinlich lange nicht so groß ausfällt, wie man eigentlich im stillen erwartet hat; denn wenn der Brocken in so viele Teile geht . . . ? Na, immerhin! Man gönnt ja schließlich andern Leuten auch was, und ein paar hundert Mark kommen ja schlimmstenfalls immer noch auf jeden. Die Ärmsten! Sie haben eben noch nie eine Prämienverteilung dieser Art mitgemacht.

Nachdem sich alle Beteiligten langsam eingefunden haben, geht der feierliche Akt schließlich vor sich. Zunächst erfahren freilich die Herrschaften vom Zivil noch zu ihrer unliebsamen Überraschung, daß auch außer ihnen noch eine ganze Anzahl Empfänger an der Preisverteilung konkurrieren, von deren besondern Verdiensten in dieser Angelegenheit sie bis dahin gar keine Ahnung hatten, zunächst der Herr Kriminalinspektor, der mit 1000 Mark dotirt wird. Er hat zwar mit der ganzen Sache nicht das mindeste zu thun gehabt, aber der Fall wurde von Beamten seines Ressorts bearbeitet, und so kann er — wie die schöne Floskel gewöhnlich lautet — auch bei der Preisverteilung nicht gut übergangen werden. Es ist dabei ganz selbstverständlich, daß, wenn er überhaupt bedacht werden muß, er seiner Stellung entsprechend auch den größten Happen erhalten muß. Nach ihm kommt der Kommissar, der den betreffenden Fall speziell zu bearbeiten hatte, mit 500 Mark; dann der Herr Wachtmeister, der das erste Protokoll aufnahm, mit 300 Mark, und so fort mit Grazie in infinitum. Jeder Beamte, der auch nur im mindesten mit der Sache zu thun hatte, wird reichlich bedacht, und wenn schließlich Gott den Schaden befiehlt, bleibt für die freiwilligen Helfer aus dem Volke vielleicht ein kleiner Rest von 300 Mark zu verteilen übrig, sodaß gewöhnlich 30 bis 50 Mark auf den Kopf kommen.

Natürlich bricht, nachdem sich die erste Überraschung gelegt hat, unter den Enttäuschten große Entrüstung aus, und der eine oder der andre weigert sich wohl geradezu, sich mit dieser Art von Verteilung einverstanden zu erklären, aber schließlich denkt doch wohl ein jeder: Ein Sperling in der Hand ist besser als eine Taube auf dem Dache! und begnügt sich notgedrungen mit dem ihm zugefallenen Anteil, da er sonst befürchten muß, gar nichts zu bekommen. Was wollen denn die Leute auch machen? Klagen kann der Einzelne gar nicht in diesem Falle; so steckt man eben das wenige ein, das einem zugesprochen worden ist, und begnügt sich damit, den Preisrichtern einige Schmeicheleien ins Gesicht zu werfen, die dem Betreffenden sonst wohl leicht eine Anklage wegen Beamtenbeleidigung einbrächten, in diesem besondern Falle aber stillschweigend ignoriert werden. Man hat nämlich durchaus keine Lust, durch einen solchen Prozeß die Aufmerksamkeit weiterer Kreise möglicherweise noch mehr auf diese Art der Prämienverteilung zu lenken. Es giebt schon jezt genügend böse Menschen, die regelmäßig ihre Glossen darüber reißen, wie

meisterhaft es die Polizei in solchen Fällen versteht, den Rahm hübsch für sich abzuschöpfen.

Bei dem Umstande, daß man es bisher noch nie bei solchen Gelegenheiten — und alle die Fälle pflegen ja gewöhnlich mit einem derartigen Skandal zu enden — an allerhand boshaften Seitenhieben gegen die Polizei hat fehlen lassen, ist es eigentlich merkwürdig, daß man noch niemals die Frage aufgeworfen hat, wie es denn überhaupt möglich ist, daß die Beamten der Polizei nicht nur regelmäßig den Löwenanteil der ausgesetzten Belohnungen für sich in Anspruch nehmen, sondern daß sie überhaupt auch nur einen Pfennig von diesem Gelde ganz offenkundig annehmen dürfen? Das deutsche Strafgesetzbuch droht Geld- oder Gefängnisstrafe an, wenn ein Beamter für eine Amtshandlung Geschenke annimmt oder sich versprechen läßt, und da nun die Verfolgung und Verhaftung eines Verbrechers durch die Kriminalpolizei doch wohl zweifellos eine solche Amtshandlung im Sinne des Gesetzes ist und für den Kriminalbeamten auch nirgend Ausnahmen vorgesehen sind, so sollte man meinen, würde dieser sich schön hüten, sich für die einfache Ausübung seiner Amtspflicht von dem betreffenden Interessenten besonders honoriren zu lassen, da er ja befürchten müßte, sofort mit dem Staatsanwalt in Konflikt zu geraten.

In der Praxis verhält sich nun aber die Geschichte bekanntlich ganz anders, und ich meine, es dürfte nicht ganz uninteressant sein, einmal das Für und Wider dieses Trinkgelderunfugs — denn als solchen muß man diese Prämienwirtschaft doch wohl zweifellos bezeichnen — etwas näher zu betrachten.

Es ist wohl ohne weiteres klar, daß es sich in der Sache selbst nur um eine allseitig stillschweigend geduldete Unsitte handelt, um eines jener Mittel, die man im Kampfe gegen das im Finstern schleichende Verbrechen nicht glaubt entbehren zu können, und zu deren Anwendung deshalb die Gesellschaft schon aus Nützlichkeitgründen beide Augen zudrückt. Wäre dem nun in der That so, dann wäre allerdings jedes Eifern auf die Berechtigung dieser Prämie geradezu ein Unfug, denn es liegt auf der Hand — wenigstens für jeden verständigen Menschen —, daß man an die Kampfesmittel der Polizei wider das Verbrechertum nicht den streng moralischen Maßstab anlegen darf. In Wahrheit hat man es aber durchaus nicht mit einem vom moralischen Standpunkt zwar zu verwerfenden, aber sonst doch recht nützlichen Kampfesmittel gegen das Verbrechen zu thun, wie es wohl auf den ersten Blick leicht scheinen mag, sondern die Sache stellt sich bei näherer Betrachtung geradezu umgekehrt als eine Begünstigung des wirklich gefährlichen Verbrechertums heraus. Das klingt vielleicht paradox, ist aber nichtsdestoweniger völlig zutreffend. Sieht man sich nämlich jene Verbrecher näher an, die durch hohe Geldprämien schneller erwischt und unschädlich gemacht werden sollen, so findet man zu seinem Erstaunen, daß es doch im Grunde recht harmlose Gesellen sind, deren Verbrechen in gar keinem Verhältnis steht zu der ungeheuern Mühe, die man verschwendet, um ihrer habhaft zu werden. Die weitaus meisten und nament-

lich die am höchsten „prämierten Verbrecher“ sind gewöhnlich Defraudanten, also Menschen, von denen man wohl im allgemeinen mit ziemlicher Sicherheit behaupten kann, daß sie wahrscheinlich niemals den sittlichen Halt verloren hätten, wenn die augenblickliche Versuchung nicht gar zu groß für sie gewesen wäre. Das einzig Merkwürdige an ihnen ist ja regelmäßig nur die kolossale Summe, die ihnen gerade in die Hände fiel, aber dieser Umstand dürfte doch, wie gesagt, eher ein Grund sein, sie zu entschuldigen, als sie als besonders schwere Verbrecher zu behandeln.

In Wahrheit denkt ja auch kein vernünftiger Mensch daran, in diesen Leuten gefährliche Verbrechernaturen zu sehen, deren Vernichtung in dem dringenden Interesse der Gesellschaft mit allen Mitteln anzustreben sei — man weiß vielmehr ganz genau, daß es sich in der Hauptsache immer nur in allen diesen Fällen um die Herbeischaffung des gestohlenen Gutes handelt, während die Person des Täters und damit die Sühnung des Verbrechens eigentlich ganz nebensächlich ist. Damit kommen wir nun aber auch schon zu dem Kernpunkt der ganzen Frage. Die ausgesetzte Belohnung hat nämlich, wie wir sehen, von Hause aus gar nicht den Zweck, die Thätigkeit der Polizeibehörden im Interesse des besonders stark verletzten und beleidigten Rechtsgefühls der Gesellschaft anzuspornen, sondern sie dient oft lediglich dazu, eine kleine Anzahl Reichbegüterter auf Kosten der übrigen vor einem empfindlichen Ueberlaß zu bewahren. Dieses „auf Kosten der Gesamtheit“ ist es eben, was die Gesellschaft nötigen müßte, gegen dieses Unwesen entschieden Front zu machen, denn da es schlechterdings unmöglich ist, die Interessen des einen zu bevorzugen, ohne die des andern zu vernachlässigen, so liegt es auf der Hand, daß auch das Publikum ein lebhaftes Interesse daran hat, daß bei der polizeilichen Verfolgung und Aufhellung von Verbrechen nicht die verheißungsvoll winkende Belohnung, sondern lediglich die mehr oder weniger große Gemeingefährlichkeit des Verbrechers das ausschlaggebende Motiv für die mehr oder weniger energische Verfolgung sein darf.

Man denke sich einmal den Fall, daß vielleicht zu gleicher Zeit ein Mord und eine Unterschlagung auf dem Polizeibüreau gemeldet werden, und daß nun die Verfolgung des Mörders über der des Defraudanten vernachlässigt wird, weil im letztern Falle eine hohe Belohnung winkt, während die Aufhellung der Mordthat nichts einbringt. Ich weiß zwar nicht, ob ein solcher Fall schon jemals vorgekommen ist, obgleich es bei dem kriminalistisch bewegten Leben einer modernen Großstadt durchaus keine Unmöglichkeit wäre; wir brauchen ja aber auch gar nicht gleich an diese äußersten Gegenätze zu denken, auch solche Fälle, wie sie thatsächlich schon oft genug vorgekommen sein werden, sind noch immer schlimm genug. Da kommt vielleicht ein kleiner Handwerksmeister und meldet einen Einbruch, bei dem ihm 100 Thaler gestohlen worden sind, und zugleich kommt der zehnfache Millionär und Börsenmann, dem gerade sein Kassirer durchgegangen ist, und bietet für die Herbeischaffung

des gestohlenen Geldes einige tausend Mark Belohnung. Natürlich muß sich da der erste vorläufig gedulden, obgleich die kleine Summe vielleicht für ihn mehr bedeutet als die Hunderttausende für jenen, und obgleich er mindestens das gleiche Recht auf energischen Schutz hat wie der andre. In dem allgemeinen Interesse der Gesellschaft läge es sogar, daß sein Fall den Vorzug erhielte, denn es liegt auf der Hand, daß der routinirte Einbrecher doch weit gemeingefährlicher ist als der Defraudant. Statt dessen ist es aber heute beinahe umgekehrt, und das doch zweifellos nur, weil auf der einen Seite bei verhältnismäßig leichter Mühe — denn das Einfangen eines bekannten Defraudanten ist im Zeitalter der Photographie und des Telegraphen für die Polizei ein Kinderspiel — ein großes Trinkgeld winkt, während im andern Falle keine besondere Belohnung in Aussicht steht.

Man sage etwa nicht, das sei denn doch zu schwarz gesehen; wenn es auch an und für sich gewiß kein besonders erquickliches Schauspiel sei, daß sich der Polizeibeamte für die einfache Pflichterfüllung eine Extrabelohnung von Privatpersonen zahlen lasse, so würde er sich doch gewiß niemals so weit verweisen, daß er in der Hoffnung auf eine solche Prämie geradezu seine übrigen Pflichten gröblich vernachlässigte. Es leuchtet doch wohl ohne weiteres ein, daß niemand eine besondere Belohnung aussetzen würde, wenn er nicht die wohlbegründete Hoffnung hegte, dadurch seiner Angelegenheit eine besondere Bevorzugung zu sichern, und diese kann ihm natürlich immer nur auf Kosten anderer Amtspflichten eingeräumt werden. Der Umstand, daß sich die Behörde dabei niemals direkter Thatsünden, sondern immer nur leichter Unterlassungssünden schuldig zu machen braucht, ist noch eine Versuchung mehr, sich über irgend welche Skrupel hinwegzusetzen, denn einfache Unterlassungssünden sind Dinge, mit denen das Gewissen aller Menschen bekanntlich sehr leicht fertig wird, sobald der eigne Vorteil irgendwo in Frage kommt.

Dieses Aussetzen von Belohnungen würde also selbst dann noch eine schwere Versuchung sein, wenn jedes Mitglied des in Frage kommenden Beamtenstandes im übrigen auch das Urbild deutscher Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit wäre. Die Erfahrungen der letzten Zeit haben aber leider genugsam bewiesen, daß es auch hier nicht an Elementen fehlt, die gegen eine Entschädigung in mehr oder weniger verblümter Form die Hand zu allerlei unsaubern Manipulationen bieten. Ich sehe dabei noch ganz ab von den fragwürdigen Erscheinungen, wie sie in den politischen Sensationsprozessen der letzten Jahre an die Öffentlichkeit getreten sind, aber solche Fälle, wie die famose Hummersuppengeschichte, wo sich der betreffende Kriminalkommissar dem Nahrungsmittelfälscher gegenüber ganz offenherzig anheischig machte, gegen eine Belohnung von 300 Mark die Denunziation zu beseitigen, geben doch gewiß zu denken, umso mehr, als sich auch sonst in jüngster Zeit die Fälle bedenklich häufen, wo selbst hervorragende Kriminalbeamte wegen begangner Pflichtwidrigkeiten entlassen werden müssen. Daß diese Vorkommnisse aber nur die natürliche Folge der heute üblichen

Trinkgelderwirtschaft sind, geht schon daraus hervor, daß die Entlassung dieser Beamten fast immer nur erfolgte, weil sie ihre Spürkraft auch außeramtlich den Privatinteressen des einen oder andern — natürlich gegen gute Bezahlung — zur Verfügung gestellt hatten. Und warum sollen sie es schließlich in dem einen Falle nicht thun, wenn man es ihnen in dem andern erlaubt? Im übrigen bedarf es doch wohl gar keiner Worte, daß die feste Zusage eines hohen Trinkgeldes für irgend eine Leistung das beste Mittel ist, den Beamtenstand gründlich zu demoralisiren, sodaß man sich schließlich nicht weiter wundern darf, wenn die polizeiliche Verfolgung des Verbrechens ganz nach dem alten Kellnergrundsatz erfolgt: Der splendideste Zahler wird am promptesten bedient.

Nun vergegenwärtige man sich einmal ferner die Möglichkeiten, die dadurch entstehen, daß nicht die Ermittlung des Thäters, sondern die Herbeischaffung des gestohlenen Geldes der Hauptzweck dieser Prämie ist. Angenommen, es sei der Polizei gelungen, den flüchtigen Defraudanten zu verhaften, ohne aber die unterschlagne Summe noch bei ihm vorzufinden, weil der Kerl schlau genug war, mit seiner etwaigen Verhaftung zu rechnen und das Geld vorher in Sicherheit zu bringen. Welche schwere Versuchung tritt da an die Beamten heran, denen dieser Mensch doch während seiner Haft so gut wie wehrlos überliefert ist, ihm durch allerlei kleine Mittelchen den Mund zu öffnen, um sich jene Belohnung zu verdienen, die auf das Herbeischaffen der betreffenden Summe ausgesetzt ist?

„Na, was schadet es denn schließlich so einem Kerl, wenn er mal fünf- undzwanzig aufgedrückt bekommt?“ wirft vielleicht der eine oder der andre ein.

Behüte! Es schadet ihm gewiß nichts! Im Gegenteil, es ist ihm wahrscheinlich dienlicher als die paar Jahre Gefängnis, die man von Gerichts wegen über ihn verhängt; aber darum handelt es sich auch hier gar nicht, sondern lediglich darum, daß der doch immerhin verhältnismäßig harmlose Verbrecher gemißhandelt und vergewaltigt wird, während sich vielleicht in der Nebenzelle ein siebenfacher Raubmörder der humansten Behandlung erfreut, weil eben keine Belohnung da ist, die zu seiner Malträtirung verlockt. Das muß eben immer wieder betont werden, daß es nicht das besonders stark verletzte Rechtsgefühl der ganzen Gesellschaft, sondern lediglich das finanzielle Sonderinteresse des Einzelnen ist, um dessen willen die Wachsamkeit und der Eifer des Beamten gesteigert werden sollen. Stünden die ausgesetzten Belohnungen in irgend welchem Verhältnis zu der Gemeingefährlichkeit des betreffenden Verbrechers, so würde sich ja wenig dagegen sagen lassen, denn ich brauche wohl kaum noch zu versichern, daß sich meine Ausführungen selbstverständlich nicht gegen solche Prämien richten, die aus völlig uneigennütigen Motiven, lediglich als Ausdruck allgemeiner Entrüstung über eine besonders verdammernde Unthat ausgesetzt werden. Solche Belohnungen, wie die des Staats oder beispielsweise des Anwaltverbandes auf die Ermittlung der Mörder des

Justizrats Levin, wird wohl niemand verdammen wollen, aber alle andern liegen wirklich nicht im Interesse des Publikums, im Gegenteil, sie laufen ihm schnurstracks zuwider, indem sie die Veranlassung sind, daß der harmlose Gelegenheitsdieb schließlich schärfer verfolgt wird als der gemeingefährliche Wohnheitsverbrecher. Die bürgerliche Gesellschaft hat also wirklich alle Ursache, dringend dahin zu wirken, daß dieser die Würde des Beamtenstandes doch gewiß nicht erhöhende Unfug möglichst bald abgestellt werde.

Streng genommen sollte man den Polizeibeamten überhaupt die Beteiligung an allen diesen Preisauschreiben ein für allemal untersagen, denn auch die nicht aus einseitigem Privatinteresse hervorgehenden Belohnungen sind vor allem dazu bestimmt, das große Publikum zur lebhaften Hilfeleistung anzuspornen, und diese Wirkung werden sie schließlich verlieren, wenn die Verteilung regelmäßig in der Weise vorgenommen wird, wie ich dies im Anfange zu schildern versucht habe, wo thatsächlich die Helfer aus dem Volke immer nur mit wenig mehr als leeren Redensarten abgefunden werden, während die Beamten gewöhnlich den Löwenanteil für sich in Anspruch nehmen. Aber selbst wenn man glaubt, den Polizeiorganen die Annahme einer Extrabelohnung nicht verwehren zu dürfen, um ihren Scharffinn besonders anzuspornen, so sollten sich doch diese Ausnahmen immer nur auf solche Fälle beschränken, deren Aufhellung dringend im allgemeinen Interesse liegt; aber unter keinen Umständen sollte man ihnen erlauben, sich in der gerügten Weise um die von Privatpersonen ausgesetzten Belohnungen zu bewerben, da eine solche im einseitigen Sonderinteresse erfolgende Schmierung der Polizeiwalze zu ganz unerträglichen Mißständen in der öffentlichen Sicherheit führen muß.

Das Einheimisen solcher Belohnungen mag man getrost den Privatdetektiven überlassen, die keine besondern Rücksichten zu nehmen haben; die Staatspolizei hat jedenfalls in erster Linie die Aufgabe, ihren kriminalistischen Eifer nach der Gemeingefährlichkeit des Verbrechers, aber nicht nach der Höhe der etwa winkenden Belohnung zu bethätigen. Denn läßt man diese Trinkgeldewirtschaft sich in der heutigen Weise ruhig weiter entwickeln, dann kann es leicht passiren, daß schon in der nächsten Generation niemand mehr auf polizeilichen Schutz rechnen kann, wenn er nicht dem dienstthuenden Kommissar oder Schutzmann bei der Anzeige ebensogut wie heutzutage dem Kellner oder Hausknecht ein entsprechendes Trinkgeld mit den Worten in die Hand drückt: „Nu sehen Sie mal zu, daß Sie den Kerl kriegen . . . hier haben Sie auch was dafür . . .“

